



**MARKTGEMEINDE TELFS**  
**Bezirk: Innsbruck-Land**

Untermarktstraße 5 + 7, A-6410 Telfs  
Tel: 0 52 62 / 69 61... Fax: 0 52 62 / 69 61-1199

## **VERORDNUNG**

Gemäß § 54 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 90/2005, wird durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Telfs nachstehende Verordnung erlassen:

### **I.**

Der Gefahrenzonenplan Teil 2a für die Marktgemeinde Telfs, mit der Genehmigung durch den Bundesminister gemäß § 11 Abs. 7 Forstgesetz 1975, Zl. 51.665/47-VC6/2001, vom 28. 03. 2001, weist im Ortsteil Sagl eine „Rote Gefahrenzone Lawine“ aus. Gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, GZ 2-WR915/4-2003, 2-NR872/2003, vom 04.06.2004, wurde die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verbauung der Breitlehner – Lawine im Bereich des Ostgipfels der Hohen Munde erteilt. Als Sicherungsmaßnahmen sind Stützverbauungen mittels Schneenetzen und Tribschneewänden aus Stahl vorgesehen. Da die vorgesehenen Bauarbeiten im Bereich extremer Geländeverhältnisse (Felswandstürze) erfolgen und nur mittels Hubschrauberunterstützung möglich sind, ist im Gefährdungsbereich unterhalb des Ostgipfels (siehe Beilage 1) mit latentem Steinschlag, Absturz größerer Blöcke und von Baumaterialien zu rechnen.

Zum Schutz der Sicherheit von Personen wird die Sperre der Wander- und Forstwege im Gefährdungsbereich (Kochental) verordnet. Der in der Beilage 1 dargestellte Gefahrenbereich wird durch Beschilderung mit Hinweis auf Lebensgefahr und Betretungsverbot jeweils vom 07. Juli bis 31. Oktober 2008 im Zeitraum Montag 7.00 Uhr bis Freitag 12.00 Uhr ausgewiesen.

### **II.**

Der im Absatz I. angeführte Bereich der Wander- und Forstwege ist unmittelbar an den in der Beilage 1 dargestellten Abgrenzungslinien zu sperren und darf von Personen nicht betreten werden.

Ausgenommen davon sind jagdberechtigte Personen zur Ausübung der Jagd unter der Voraussetzung, dass vor Betreten des Sperrgebietes telefonischer Kontakt mit der örtlichen Bauleitung der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) aufgenommen wird.

### III.

Wer diese Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

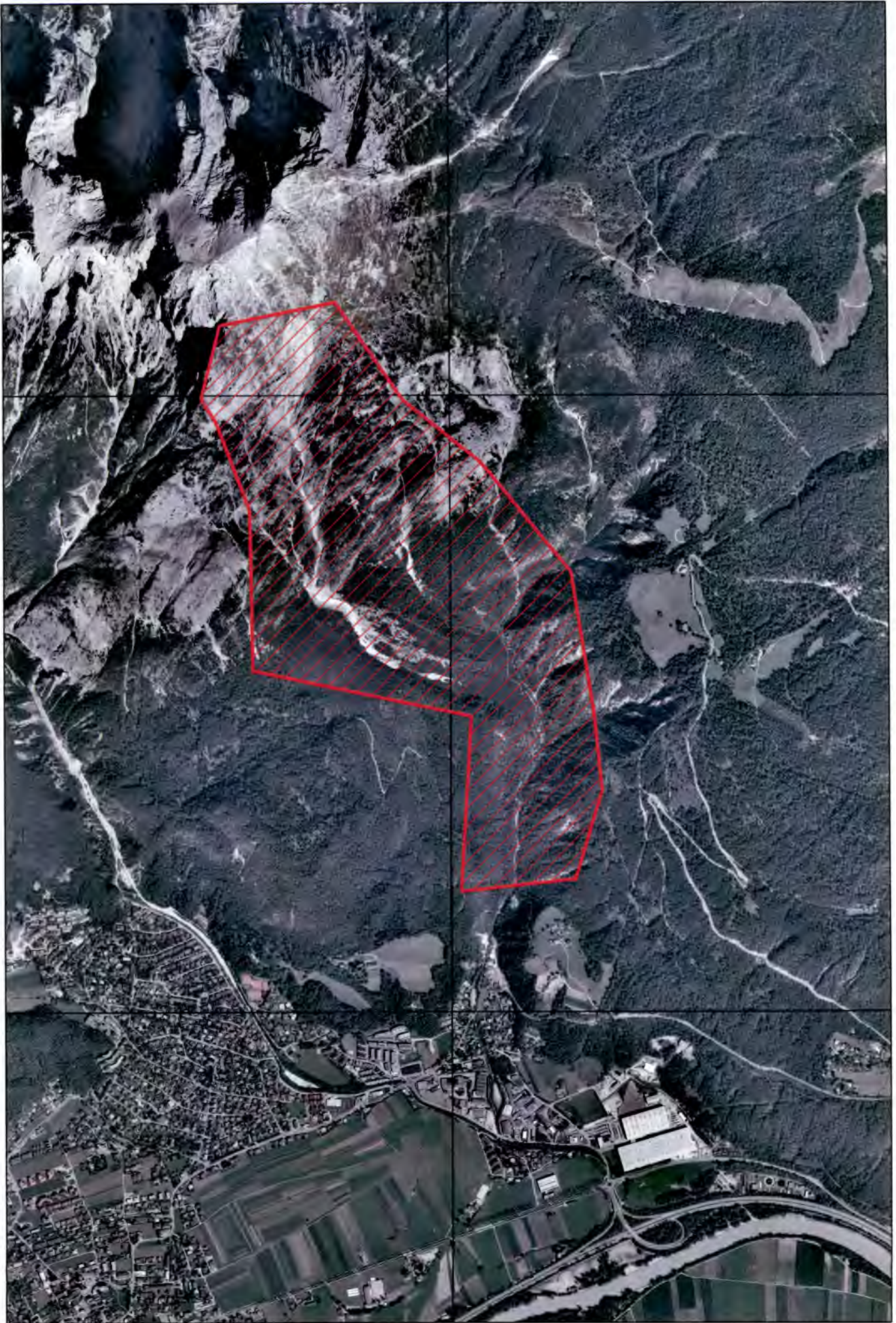
### IV.

Gemäß § 54 TGO tritt diese Verordnung mit dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Telfs

Telfs, den 03.07.2008





Beilage 1